



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin  
Steglitzer Damm 117  
12169 Berlin

Az. 511ppv/065-2301#002  
Datum: 18.05.2026

## **Bescheid**

**zum Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung  
gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„Rückbau Aufenthaltsgebäude und Abort Bbf Rummelsburg“**

**Im Bezirk Berlin-Lichtenberg  
von Berlin**

**Bahn-km 4,870 bis 4,910**

**der Strecke 6153 Berlin Ostbahnhof – Guben**

**Vorhabenträgerin:  
DB InfraGO AG  
Markgrafendamm 24, Haus 35  
10245 Berlin**

Auf Antrag der (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Bescheid

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

Es wird festgestellt, dass Planfeststellung und Plangenehmigung für das Vorhaben "Rückbau Aufenthaltsgebäude und Abort Bbf Rummelsburg" im Bezirk Lichtenberg von Berlin, Bahn-km 4,870 bis 4,910 der Strecke 6153 Berlin Ostbahnhof – Guben entfallen.

#### A.2 Planunterlagen

Die Vorhabenträgerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand 06.05.2025, 12 Seiten
3	Lageplan, Planungsstand: 30.04.2025, Maßstab 1 : 500
5	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 06.05.2025, 1 Seiten
6	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 30.04.2025, Maßstab 1 : 500
8	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan, Planungsstand: 06.05.2025, Maßstab: 1 : 500
9	Fotodokumentation, Planungsstand 06.05.2025, 2 Seiten
10	Natur- und Artenschutz
10.1	Artenschutzfachbeitrag, Planungstand 06.05.2025, 12 Seiten
10.2	Maßnahmenplan, Planungsstand 04.04.2025, Maßstab 1 : 1.000
10.3	Bestands- und Konfliktplan, Planungsst. 04.04.2025, Maßst. 1 : 1.000
10.4	Maßnahmenblätter, Planungsstand 10.04.2025, 6 Seiten
10.5	Formblatt 5, Planungsstand 27.03.2025, 1 Seite
11	Stellungnahmen
11.1	Stellungnahme BWA, Untere Denkmalschutzbehörde, Datum: 21.03.2025, 1 Seite
11.2	Stellungnahme UNB Baumschutz, Mailverkehr vom 01.04.2025, 2 Seiten
11.3	Stellungnahme UNB, Mailverkehr vom 11.04.2025, 3 Seiten

Nachgereichte Unterlagen:

- Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde des Bezirksamts Lichtenberg von Berlin vom 27.02.2026: „Genehmigung gemäß § 17 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Rückbau ehem. Aufenthaltsgebäude und Abort am Standort Bw Rummelsburg Strecke 6153 km 4,87 - 4,91“, 5 Seiten

### **A.3 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

### **A.4 Hinweise**

#### **A.4.1 Bauanzeigen**

Es wird darauf hingewiesen, dass der Baubeginn und die Baufertigstellung mit Nennung der zuständigen Ansprechpartner des Vorhabenträgers (Projektleiter und Bauleiter) beim zuständigen Bezirk Lichtenberg von Berlin anzuzeigen ist.

#### **A.4.2 Baubedingte Lärmemissionen**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 und die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29.08.2002 zu beachten ist.

Es erfolgt der Hinweis, dass für die Durchführung von Bauarbeiten in den besonders geschützten Zeiten von 22.00 – 06.00 Uhr (§ 10 Abs. 3 LImSchG) sowie von 0 - 24 Uhr an Sonn- und Feiertagen (§§ 1 und 3 FTG) rechtzeitig Ausnahmezulassungen nach § 21 Abs. 1 LImSchG bzw. § 8 FTG bei den zuständigen Behörden (Immissionsschutzbehörde bzw. Ordnungsbehörde) zu beantragen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Arbeiten nach dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen sind, um vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm zu verhindern. Zudem erfolgt der Hinweis, dass die Vorhabenträgerin demnach sicherzustellen hat, dass nur Baumaschinen und -geräte zum Einsatz kommen, die den geltenden Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm entsprechen.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben hat den ersatzlosen Rückbau der zwei Gebäude „Aufenthaltsgebäude“ und „Abort“ im Bereich des Bbf Rummelsburg zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 4,870 bis 4,910 der Strecke 6153 Berlin Ostbahnhof – Guben in Berlin-Rummelsburg.

Wegen geänderten betrieblichen Rahmenbedingungen ist eine Nutzung der Gebäude nicht mehr möglich. Einer wirtschaftlich sinnvollen Instandsetzung hinsichtlich alternativer Nutzungen konnte nicht entsprochen werden. Die Prüfung zur Veräußerung an Dritte blieb erfolglos. Der Rückbau der Gebäude ist vernünftigerweise geboten, um einem unkontrollierten Verfall und somit einer etwaigen Gefährdung des Betriebes sowie der Gefährdung von Leib und Leben entgegen zu wirken und eine Reduzierung der Unterhaltungskosten zu erzielen.

Die Gebäude werden vollständig zurückgebaut. Die Baugrube wird mit verdichtungsfähigem Boden (BM0) verfüllt und dem Geländeniveau angeglichen. Die Oberfläche im Bereich der Verfüllung wird dem Geländeniveau angepasst. Die zu erwartenden, überwiegend mineralischen, Abfälle werden durch ein zertifiziertes Entsorgungsunternehmen fachgerecht entsorgt.

Die Rückbaumaßnahme befindet sich vollständig auf Bahneigenen Flurstücken auf dem Gelände des Bbf Rummelsburg. Gleisanlagen werden nicht beeinträchtigt bzw. verändert. Beide Rückbaustufen, die händische Entkernung sowie der maschinelle Abbruch sind mit einer Ausführungszeit von insgesamt 10 Werktagen geplant. Die Rückbauarbeiten werden zwischen 7 und 18 Uhr durchgeführt. Dabei werden über die Dauer von wenigen Stunden lärmintensivere Arbeiten (Abbruch, Abtransport) durchgeführt. Zum Schallschutz und zur Vermeidung von Baulärm werden dem Stand der Technik entsprechend geräuscharme Baumaschinen und Bauverfahren zum Einsatz kommen. Der Auftragnehmer wird nachweisen, dass die eingesetzten Baumaschinen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG Stufe II, ergänzt durch die Richtlinie 2005/88/EG, entsprechen. Es gelten die Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV. Nachtarbeit ist nicht geplant.

Zum Schutz des Bodens und Grundwassers erfolgt die Sicherung der Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle; Wartung, Reparatur und Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne oder auf befestigten Flächen.

Eine etwa 268 m<sup>2</sup> große unversiegelte, jedoch überwiegend bahntechnische Anlage (ehem. Containerabstellflächen), wird zum Abstellen des Baggers, sowie für das Verladen der Abbruchmaterialien bauzeitlich genutzt. Der Ausgangszustand dieser Fläche wird durch eine dem Bau nachgelagerte Auflockerung des Oberbodens (Maßnahme 003\_V) und in Folge natürlicher Prozesse innerhalb von zwei Vegetationsperioden am Ort der Beeinträchtigung 1:1 wiederhergestellt.

Es erfolgen baubedingt keine Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen. Durch die vollständige Entsiegelung der Fundamentflächen auf ca. 232 m<sup>2</sup> wird ein Mehrwert für den Naturhaushalt geschaffen. Im Ergebnis der Bilanzierung verbleiben keine nachteiligen Umweltauswirkungen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt vor Baubeginn eine erneute Gebäudeuntersuchung auf gebäudebewohnenden Brutvogel- und Fledermausarten. Angrenzende Gehölzbestände werden durch geeignete Gehölzschutzmaßnahmen geschützt (Maßnahme 001\_V). Zur Steuerung und Überwachung der umweltrechtlichen Auflagen sowie Kommunikation zwischen eingesetzter Bauleitung und der Umwelt-/ Genehmigungsbehörde wird eine ökologische Fachkraft eingesetzt (Maßnahme 002\_V).

Mit der Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde Lichtenberg von Berlin zur „Genehmigung gemäß §17 BNatschG“ (vgl. A.2) zum gegenständlichen Bauvorhaben werden Nebenbestimmungen zum Bauvorhaben beauftragt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Auflagen vom Vorhabenträger zwingend zu berücksichtigen sind. Dazu zählen u.a. die folgenden Auflagen.

*„Vor Baubeginn ist der uNB der schriftliche Nachweis einer dauerhaften (bis zum Abschluss des Bauvorhabens) beauftragten Umweltbaubegleitung (UBB) zu erbringen. Die UBB hat sämtliche Arbeiten bis zur Fertigstellung der Außenanlagen zu begleiten sowie die Einhaltung der arten- und naturschutzrechtlichen Belange von der Bauvorbereitung bis zur Beendigung der Bauaktivitäten sicherzustellen. Verstöße gegen die Genehmigung sind der uNB Lichtenberg unverzüglich, spätestens zwei Tage nach Verstoß, durch die UBB unaufgefordert anzuzeigen. Ab Beginn des Eingriffs bis zur Fertigstellung der Freianlagen ist der uNB alle zwei Wochen ein digitales Endlosprotokoll der UBB inklusive Fotodokumentation unaufgefordert*

*vorzulegen. Zur Dokumentation gehört auch ein aktueller Lageplan mit eingetragenem Reptilienschutzzaun und durchnummerierten nachweislich funktionsfähigen Ausstiegshilfen.*

*Die Vorgaben der DIN 18920 zum ‚Schutz von Vegetationsbeständen bei Bauvorhaben‘ bzw. die RAL-LP4 als ‚Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen‘ sind einzuhalten.“*

Mit der Genehmigung der UNB werden zudem Maßnahmen zum Artenschutz als Nebenbestimmungen festgesetzt, welche u.a. Kontrollen durch Sachverständige der Vegetationsbestände sowie der Gebäude in Bezug auf darin befindliche Tiere bzw. Lebensstätten fordert. Bei Funden dürfen, nach der Entscheidung der UNB, in den betroffenen Bereichen keine Baumaßnahmen stattfinden, die UNB ist umgehend zu informieren und es sind weitere Schritte zur Vorgehensweise mit der UNB abzustimmen.

Weitere Auflagen sind der Entscheidung der uNB zu entnehmen (vgl. A.2).

### **B.1.2 Verfahren**

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 06.05.2025, Az. I.IA-O-RS eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für das Vorhaben „Rückbau Aufenthaltsgebäude und Abort Bbf Rummelsburg“ beantragt. Der Antrag ist am 06.05.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 24.07.2025, Az. 511ppv/065-2301#002, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Es liegt eine Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde des Bezirks Lichtenberg von Berlin vom 27.02.2026 zur „Genehmigung gemäß § 17 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Rückbau ehem. Aufenthaltsgebäude und Abort am Standort Bw Rummelsburg Strecke 6153 km 4,87 - 4,91“ vor (s. A.2).

Mit diesem Bescheid zum Entfall von Planfeststellung und Plangenehmigung bleibt die untere Naturschutzbehörde (UNB) des Bezirks Lichtenberg von Berlin die zuständige Genehmigungsbehörde nach §17 BNatSchG für die ordnungsgemäße Umsetzung der gegenständlichen Baumaßnahmen.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Solche Fälle liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 VwVfG),
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 VwVfG) und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 VwVfG).

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für die vorliegende Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

## **B.3 Feststellung**

### **B.3.1 Weitere öffentliche Belange**

Weitere Öffentliche Belange werden nicht berührt.

### **B.3.2 Rechte Dritter**

Rechte anderer werden vom Vorhaben nicht beeinflusst.

### **B.3.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft den Rückbau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Freistellung von der UVP-Pflicht erfolgt sinngemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG für das Vorhaben, welches eine Fläche von weniger als 2.000 m<sup>2</sup> in Anspruch nimmt (unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG).

### **B.3.4 Rechtswirkungen**

Die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung hat lediglich eine feststellende Wirkung. Sie entfaltet keine Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG; insbesondere ist mit dieser Entscheidung keine Genehmigungswirkung verbunden.

### **B.4 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

**C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Steglitzer Damm 117**

**12169 Berlin**

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der o. g. Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Heinemannstraße 6**

**53175 Bonn**

ingelegt wird.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Berlin**

**Berlin, den 18.05.2026**

**Az. 511ppv/065-2301#002**

**EVH-Nr. 3536788**